



GEMEINDE HÄGGENSCHWIL

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

vom 17. August 2017

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt folgende Richtlinie:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Häggenschwil Beiträge zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Häggenschwil festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde Häggenschwil fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) *Energetische Erneuerung der Gebäudehülle*

Einmaliger Beitrag 20 Prozent des Gebäudeprogramms

- pro Einfamilienhaus max. Fr. 3'000.–
- pro Mehrfamilienhaus max. Fr. 5'000.–

Ergänzungsbeitrag von 50 % des kantonalen Förderbeitrages (d.h. Fr. 20.– pro m² Dammfläche) für Wärmedämmung 'Dach, Fassade und gegen das Erdreich'

- pro Einfamilienhaus max. Fr. 10'000.–
- pro Mehrfamilienhaus max. Fr. 20'000.–

Bedingungen: Förderzusage und Auszahlungsbestätigung der Energieagentur werden vorgelegt.

b) *Sonnenkollektoren (Warmwasser)*

Einmaliger Beitrag 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrags (auch als Ersatz oder Erweiterung des Kollektorfeldes)

- pro Anlage Pauschal Fr. 1'000.–

Bedingungen: Förderzusage und Auszahlungsbestätigung werden vorgelegt.

c) *Photovoltaikanlagen*

Die Förderung erfolgt erfolgt einerseits durch Einspeisevergütungen für Photovoltaikanlagen (siehe Anhang 1 und 2) und durch Einmalbeiträge.

Einmaliger Beitrag von Fr. 0.10 pro kWh

- pro Anlage Fr. 0.10/kWh (max. Fr. 3'000.–)

Bedingungen: Es werden nur Anlagen mit einer zu erwartenden Jahresproduktion (Herstellerangaben) von grösser als 30'000 kWh unterstützt. Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

d) *Holzheizung*

Einmaliger Beitrag gemäss Leistung

- Anlage mit Leistung bis 40 kW Pauschal Fr. 2'000.–
- Anlage mit Leistung ab 40 kW bis 69 kW Fr. 50.– pro kW, maximal Fr. 3'450.–

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Einfamilien-, Mehrfamilienhauses, Industrie- Gewerbe- oder Verwaltungsgebäude. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl- oder Elektroheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung). Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

e) Ersatz von Öl- und Elektroheizungen durch Wärmepumpen

Unterstützt werden alle Systeme wie Luft-/Wasser-Wärmepumpe, Erdwärmesonden-Wärmepumpe, Grundwasser-Wärmepumpe usw. mit dem gleichen Förderbeitrag

- pro Einfamilienhaus Pauschal Fr. 2'000.–
- pro Mehrfamilienhaus Pauschal Fr. 3'000.–

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Einfamilien- oder Mehrfamilienhauses. Sie ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl- oder Elektroheizung.

f) Elektrofahrzeuge

Unterstützt werden die Anschaffung von Elektromotorrädern und Elektroautos.

- pro Elektromotorrad 10 % des Kaufpreises, max. Fr. 1'000.–
- pro Elektroauto 10 % des Kaufpreises, max. Fr. 5'000.–

Der Nettokaufpreis der Grundausstattung gilt als Kaufpreis, zuzüglich allfälliger Kosten für die Batteriemiete für die Dauer von drei Jahren. Bei Fahrzeugleasing berechnet sich der Nettokaufpreis aus der Anzahlung und der Leasingkosten von den ersten drei Jahren (allfällige Restwerte werden nicht berücksichtigt). Gefördert wird ausschliesslich die Anschaffung oder das Leasing eines neuen Elektromotorrades oder eines neuen Elektroautos. Die Förderung ist auf ein Fahrzeug pro Haushalt beschränkt. Spezielle Vereinbarungen für Industrie- und Gewerbetunden bleiben vorbehalten.

Der Fahrzeughalter verpflichtet sich, das Elektrofahrzeug über einen längeren Zeitraum zu behalten. Bei einem vorzeitigen Halterwechsel sind die Fördergelder wie folgt zurückzuzahlen:

- Halterwechsel innert drei Jahren ab Auszahlungsdatum: 50 % der Fördergelder
- Halterwechsel innert einem Jahr ab Auszahlungsdatum: 100 % der Fördergelder.

Bei Fahrzeug-Leasing verpflichtet sich der Leasingnehmer, bei Auflösung des Leasingvertrages vor Ablauf der ersten drei Jahre, den gesamten Förderbeitrag zurückzuerstatten.

g) Velocheck

Einmal jährlich gratis Velocheck durch Manser Velos, Lömmenschwil (Reflektoren, Bremsen, Glocke, Pneu)

h) Biomasse

Die Förderung von Biomasseanlagen erfolgt auf Anfrage.

i) Baubewilligungsgebühren

Die effektiven Kosten für die kommunalen Gebühren für erneuerbare Energien werden erlassen.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Massnahmen sind im Interesse der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Häggenschwil.
- Die Beiträge werden dem Bauherren / der Bauherrin als Gesuchsteller/-in ausgerichtet.

5. Antrag und Zusage

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular „Antrag Energie-Förderbeiträge“ zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten oder bei Fahrzeugen vor dem Kauf einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/-in in Form einer provisorischen Beitragszusage.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags gemäss Ziffer 3 erfolgt nach Abschluss der Arbeiten oder nach dem Kauf des Fahrzeuges gegen Vorlage der geforderten Unterlagen.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung, der Energie-Förderbeitrag wird gestrichen.

7. Ausführungsfrist

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 18. August 2017 in Kraft. Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

Häggenschwil, 17. August 2017

Gemeinderat Häggenschwil

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Dorryn Schafflützel
Ratsschreiberin